

Verhandelt zu Rodgau am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Roland Walden

mit dem Amtssitz in Rodgau

erschienen heute:

1. für die Turngesellschaft 1895 Jügesheim e.V., Ostring 18, 63110 Rodgau:

- a) **Frau Heide Klabers** geb.Amende, kfm. Angestellte, geboren am 26. April 1948, wohnhaft Platanenring 4, 63110 Rodgau,
- b) **Herr Lothar Mark**, Bankkaufmann, geboren am 05. Oktober 1952, wohnhaft Westring 7, 63110 Rodgau,
- c) **Herr Stefano Uslenghi**, Kaufmann, geboren am 30. September 1958, wohnhaft Breitwiesenring 32, 63110 Rodgau,
- d) **Frau Angelika Stark** geb. Scheler, Angestellte, 21. Januar 1954, wohnhaft Schlesienstraße 6, 63110 Rodgau

- **übernehmender Verein** -

genannt

2. für die Turngemeinde 1888 - Sportverein 1915 Jügesheim e.V., Weiskircher Straße 42, 63110 Rodgau:

- a) **Herr Klaus Werner**, Maurermeister, geboren am 15. August 1960, wohnhaft Klostergartenstraße 11, 63110 Rodgau,
- b) **Herr Götz Schwarz**, Bankkaufmann, geboren am 05. März 1965, wohnhaft Babenhäuser Straße 56, 63110 Rodgau,
- c) **Herr Henrik Jäger**, Steuerberater, geboren am 18. Februar 1985, wohnhaft Mühlstraße 75, 63110 Rodgau,
- d) **Frau Angelika Hoffmeister**, geb. Drescher, Geschäftsstellenleiterin, geboren am 09. Januar 1957, wohnhaft Paul-Hindemith-Ring 4, 63110 Rodgau

- **übergabender Verein** -

genannt

Die Erschienenen wiesen sich sämtlich aus durch Vorlage amtlicher mit Lichtbildern versehener Ausweispapiere.

Auf Frage des Notars erklärten die Beteiligten, dass weder der Notar noch einer seiner Kanzleikollegen außerhalb der notariellen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist.

Der Notar hat sich durch Einsichtnahme in das Vereinsregister von der Vertretungsberechtigung der Erschienenen gemäß § 26 BGB für die von ihnen vertretenen Vereine am _____ überzeugt (TGM SV - VR 4246, TGS - VR 4232).

Sie erklärten:

I. Präambel

1. Die Verschmelzung von zwei großen Traditionsvereinen in Jügesheim, der Turngesellschaft 1895 Jügesheim e.V. und der Turngemeinde 1888 - Sportverein 1915 Jügesheim e.V. hat zukunftsweisenden Charakter für die Mitglieder beider Vereine, die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt sowie das sportliche, kulturelle und kommunale Geschehen, insbesondere für den Stadtteil Jügesheim und auch für die Stadt Rodgau.

2. Beide Vereine sehen in der Verschmelzung große Vorteile und Chancen für die Zukunft.

Die demografische Entwicklung in der Gesellschaft und ganz besonders in Rodgau gebietet eine stärkere Bündelung der Vereinsinteressen, um auch in Zukunft bezahlbare Sport- und Kulturangebote in attraktiven Sport- und Kulturstätten anbieten zu können.

3. Die leistungsfähigeren Verwaltungs- und Finanzstrukturen eines verschmolzenen Vereins sichern die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Sports und der Kultur in Rodgau.

Damit der neue Verein weiterhin ehrenamtlich geführt werden kann, bedarf es einer Bündelung der personellen Ressourcen im Ehrenamt, die durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden. So trägt der neue Verein in einem größeren Maße zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement bei und leistet seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung.

4. Ein großer Verein kann zudem nachhaltiger die Interessen des Sports und der Kultur in Politik und Wirtschaft in Rodgau und in der Region vertreten und fördern.

5. Die am 11. und 15. April 2011 durchgeführte Abstimmung über bereits seinerzeit beabsichtigte Fusion hatte ergeben, dass die Mitglieder des übergebenden Vereins der Verschmelzung mit mehr als einer 3/4-Mehrheit zugestimmt hatten, die Mitglieder des übernehmenden Vereins, Turngesellschaft 1895 Jügesheim e.V., hatten lediglich mit 70,8 % für die Verschmelzung gestimmt, die damit gescheitert war.

Durch die anschließenden Gespräche zwischen den Vorständen und Abteilungen beider Vereine ist an der Zielsetzung weiter festgehalten worden. Alle an den Gesprächen Beteiligten, die Verantwortlichen und die gewählten Organe der Vereine stimmen der beabsichtigten Verschmelzung zu und empfehlen den Mitgliedern die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag.

6. Durch die gewählte Art der Verschmelzung finden sich die Sport- und Kulturangebote der verschmelzenden Vereine im neuen Namen wieder. Er soll lauten:

**Jügesheimer Sport- und Kulturverein Rodgau e. V.
(JSK Rodgau).**

Die Traditionen der Gründervereine

Turngesellschaft 1895 Jügesheim e.V.

und

Turngemeinde Jügesheim 1888 - Sportverein 1915 Jügesheim e.V.

werden in der JSK Rodgau in immerwährender Erinnerung und Anerkenntnis der hervorragenden Leistungen der Gründergenerationen sowie der Mitglieder der sich verschmelzenden Vereine fortgeführt und in ihrem Sinne in Zukunft positiv weiterentwickelt.

**II.
Verschmelzungsvertrag**

**§ 1
Vermögensübertragung gegen Mitgliedschaften**

1. Der übergebende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes unter Ausschluss der Abwicklung mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein im Wege der

Verschmelzung durch Aufnahme.

2. Der übernehmende Verein gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des übergebenden Vereins Mitgliedschaften am übernehmenden Verein. Die Mitgliedschaften werden in diesem unter Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer mit allen Rechten und Pflichten fortgeführt.

**§ 2
Gegenleistung**

1. Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übergebenden Vereins eine Mitgliedschaft in seinem Verein.

2. Die Rechte und Pflichten, die diese Mitgliedschaft vermittelt, ergeben sich aus der zu dieser Verhandlung als Anlage I beigefügten aktuellen Satzung des übernehmenden Vereins. Sie wurde von dem Notar den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und ist dieser Niederschrift beigefügt.

3. Der übernehmende und der übergebende Verein werden nach Durchführung der Verschmelzung eine neue moderne Satzung für den dann verschmolzenen Verein schaffen. Bis zum Beschluss über eine neue Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung des verschmolzenen Vereins verbleibt es bei den bisherigen Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder der beteiligten Vereine.

4. Mit den Mitgliedschaften im übernehmenden Verein sind keine Gewinnansprüche verbunden.

§ 3

Verschmelzungstichtag, Bilanzstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens des übergebenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis rückwirkend zum Ablauf des 31. Dezember 2015. Mit diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Geschäfte des übergebenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

2. Der Verschmelzung werden die mit Bestätigungsvermerk der Dr. Kaufmann & Coll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schaumainkai 69, Frankfurt am Main, versehene Gewinnermittlung als Einnahme-Überschuss-Rechnung des übernehmenden Vereins zum Ablauf des 31. Dezember 2015 und die mit dem Bestätigungsvermerk dieser Wirtschaftsprüfer und Steuerberater versehene Gewinnermittlung als Einnahme-Überschuss-Rechnung des übertragenden Vereins zum Ablauf des 31. Dezember 2015 als Abschlüsse zugrundegelegt.

§ 4

Besondere Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen weder bei dem übernehmenden Verein noch beim übergebenden Verein. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung auch keine besonderen Rechte gewährt.

§ 5

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Vereine, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Folgen für die Arbeitnehmer bei den beteiligten Vereinen ergeben sich nicht.
2. Arbeitnehmervertretungen existieren bei den beteiligten Vereinen nicht.
3. Die Arbeitsverhältnisse werden mit allen Rechten und Pflichten übernommen und fortgeführt. Eine nachteilige Änderung der Konditionen des Arbeitsverhältnisses darf von dem verschmolzenen Verein nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse erfolgen (§ 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 7

Kosten

1. Die durch die Beschlüsse, den Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Steuern trägt der übernehmende Verein.
2. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen alle Kosten und Steuern die Vereine zu gleichen Teilen; alle übrigen trägt der jeweils betroffene Verein allein.

§ 8

Vollmachten

1. Der Notar ist bevollmächtigt und beauftragt, den Vollzug dieser Urkunde umfassend zu betreiben und die Vorstände, die Mitglieder und die Vereine uneingeschränkt vor Behörden und dem Registergericht zu vertreten.

Er ist insbesondere befugt, Beschwerden und sonstige Rechtsmittel einzulegen, sofern das Registergericht Beanstandungen erhebt.

2. Vollmachten werden darüber hinaus in gleichem Umfang wie dem Notar erteilt unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit den Angestellten des Notars, Frau Lisa Fengler, Frau Sabine Wetteskind, Frau Stephanie Scheufele und Frau Tanja Pfannkuchen, sämtlich dienstansässig am Sitz des Notars.

3. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, sich als undurchführbar erweisen oder später unwirksam werden, so vereinbaren die Parteien, dass diese unwirksam/undurchführbare Bestimmung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ersetzt wird durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Vertragsparteien entspricht.

Gleichsam soll verfahren werden bei einer Vertragslücke.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: